



- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- TH=8 m maximal zulässige Traufhöhe / Attikahöhe
 - TH=7-10 m zulässige Traufhöhe / Attikahöhe als Mindest- und Höchstwert
 - H maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen
 - III Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - II-III Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 - 0,6 Grundflächenzahl, hier z.B. 0,6
 - 0,9 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß, hier z.B. 0,9
 - 8,0 Baumassenzahl, hier z.B. 8,0
- 1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Wirtschaftsweg –
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsgrün –
- 1.5 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**
- Fläche für die Abwasserbeseitigung – mit Abwasserpumpe –
- 1.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
- oberirdisch
 - unterirdisch
- 1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
 - Öffentliche Grünfläche – Begleitgrün –
 - Private Grünfläche
- 1.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
- Wasserflächen
 - Rückhaltebecken (planfestgestellt)
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- 1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- Umgestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Kenzeichnung der Maßnahmenfestsetzungen, z.B. Ö1 (s. textl. Festsetzungen)
 - Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

1	Nutzungsschablone:
2	1 = Gebietsbezeichnung
3	2 = Grundflächenzahl
4	3 = Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl
	4 = Bauweise

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss im Stadtrat nach Vorberatung im Bau- und Entwicklungsausschuss gemäss § 2 Abs. 1 BauGB	09.02.1999
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 19 gemäss § 2 Abs. 1 BauGB	13.05.1999
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach Bekanntmachung des Termins im Amtsblatt gemäss § 3 Abs. 1 BauGB	12.11.1998
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 BauGB	von: 25.09.1998 bis: 06.11.1998
5. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat nach Vorberatung im Bau- und Entwicklungsausschuss gemäss § 3 Abs. 2 BauGB	11.05.1999
6. Beschluss über den Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB	11.05.1999
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt Nr. 19 gemäss § 3 Abs. 2 BauGB	13.05.1999
8. Benschreibung der Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB	12.05.1999
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäss § 3 Abs. 2 BauGB	von: 21.05.1999 bis: 21.05.1999
10. Frist zur Abgabe der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung	bis: 21.06.1999
11. Beratung und Beschlussfassung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen gemäss § 3 Abs. 2 BauGB	29.06.1999
12. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäss § 10 Abs. 1 BauGB	29.06.1999
13. Mitteilung des Prüfungsergebnisses an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gemäss § 3 Abs. 2 BauGB	23.07.99
14. Ausfertigung der Bebauungsplanausfertigung	23.07.99
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch örtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäss § 10 Abs. 3 BauGB	29.07.99

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäss § 9 Abs. 6 BauGB beigefügt.

HINWEIS: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeschädigt, wenn die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird (§ 215 BauGB).

RECHTSGRUNDLAGEN: Bebauungsplan (BauGB) vom 18.03.1997 (BGBl. I S. 2081, Jg. 1997) Bauzonenverordnung (BauZVO) i.F. vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132, Jg. 1999) Planzonenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 98, Jg. 1991) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 965, Jg. 1998)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.1 Sondergebiet für groß- und kleinflächige Handelsbetriebe (§ 11 BauNVO) - SO Handel 1

Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet für Handelsbetriebe dient vorrangig der Unterbringung von Einrichtungen des Handels.

a) Zulässig sind

- groß- und kleinflächige Einzelhandels- und Großhandelsbetriebe, in den mit „B“ gekennzeichneten Bereichen lediglich Handelsbetriebe ab einer Verkaufsfäche von mindestens 600 m²
- maximal 2 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, bis zu einer Grundstücksfläche von 10.000 m² (Größe der wirtschaftlichen Einheit); bei größeren Grundstücken erhöht sich die Zahl der zulässigen Wohnungen um eine Wohnung je 5.000 m² Grundstücksfläche.

b) Ausnahmsweise zulässig sind

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Vergnügungstätten,
- Dienstleistungsbetriebe und
- Einrichtungen für Sport und Freizeit

1.1.2 Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe (§ 11 BauNVO) - SO Handel 2

Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet für Handelsbetriebe dient vorrangig der Unterbringung von Einrichtungen des Handels.

a) Zulässig sind

- großflächige Einzelhandels- und Großhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten: Nahrungsmittel im Sinne des § 14 BauNVO, Geragen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind nicht überdeckte (offene) Stellplätze für PKW, diese können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO) und Zahl der Vollgeschosse

Im Sondergebiet für Handelsbetriebe wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung von Attika-Traufhöhen und Gebäudehöhen als Mindest- oder Höchstwerte in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse gemäss § 16 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Die „Traufhöhe“ (TH) wird bestimmt als die senkrecht auf der Außenwand gemessene Maß von der jeweiligen Gebäuhöhe bis zur Schnittlinie der Wand mit der Oberkante der Dachhaut.

Für das Sondergebiet für groß- und kleinflächige Handelsbetriebe ist für die Höhenfestsetzungen ein Bezugspunkt (BP) in der Bruchstraße festgesetzt. Ansonsten wird als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen die Mitte des Baukörpers an der Straßengrenzlinie festgelegt; gemessen wird von der Oberkante Fahrbahnbedeckung (Straßenkante) der angrenzenden Erschließungsstraße.

1.2.2 Zulässige Grundfläche (§ 18 BauNVO)

Im Sondergebiet ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt; die zulässige Grundfläche darf im Sondergebiet durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Gärten und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

1.2.3 Zulässige Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Im Sondergebiet ist eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,9 festgesetzt.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Sondergebiet ist gemäss § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise „a“ festgesetzt; Gebäude dürfen mit seitlichem Grenzabstand innerhalb des Baufeldes ohne Längsbeschränkung errichtet werden.

1.4 Mindestmaße für Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Im Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe östlich des Rückhaltebeckens (SO Handel-2) dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 8000 m² nicht unterschreiten.

1.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Gärten und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind nicht überdeckte (offene) Stellplätze für PKW, diese können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden.

1.6 Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

Als besonderer Nutzungszweck ist im nördlichen Bereich des Sondergebietes eine Vorhaltefläche für die neue B 271 festgesetzt.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.7.1 Öffentliche Grünflächen

a) Pflanzung von Straßenbegleitgrün (Ö1): Die Böschung der B 271 ist gemäss dem Planfeststellungsbeschluss und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan B 271 v. 18.03.1992 zu begrünen.

b) Pflanzung eines Landschaftsgeländes (Ö2): Zwischen B 271 und dem Sondergebiet ist ein mindestens 5 reihiges Landschaftsgelände als Immissionschutzstreifen anzulegen. Die Fläche ist in einer Dichte von einer Pflanze pro 1,5 m² mit Sträuchern und Bäumen gemäss Liste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

c) Erhaltung eines Gehölzbestandes (Ö3): Der vorhandene Gehölzbestand entlang des Seegrabens ist als solcher zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch die Pflanzung standortgerechter, einheimischer Bäume zu ersetzen. Maßnahmen nach DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu ergreifen.

• Anlage einer Geländemulde und Pflanzung nasseltoleranter Gehölze (Ö4): Durch Anflutung des Seegrabens (parallel zum Seegraben) bzw. durch Neuanlage von Mulden (senkrecht zum Seegraben) sind breite Geländemulden anzulegen. Dabei soll kein Einheitsprofil, sondern eine buchtig verlaufende Uferlinie mit mehr oder weniger breiten anliegenden Bereichen hergestellt werden. Die im Schnitt 10 m breiten Senken sind durch die Einleitung von unbelastetem Regenwasser (Dachwasser) zusätzlich zu veranlassen.

Die Fläche ist durch die Anpflanzung von Bäumen (5 Bäume pro 200 m²) gemäss Artenliste C zu begrünen. Ansonsten soll die Fläche künftig der naturnahen Sukzession unterliegen.

1.7.2 Private Grün- und Baulflächen

Jedliche Art von genehmigungsfreien oder genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen sind in den privaten Grundflächen unzulässig.

• Pflanzung hochstammiger Laubbäume auf privaten Grünflächen: Private Grünflächen sind je 100 m² mit einem hochstammigen Laubbaum gemäss Artenliste D (Stammumfang minders 15 – 18 cm) zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Ausfalls gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Der Boden ist mit einer blumenreichen Regelsaatgutmischung einzusäen.

• Pflanzung hochstammiger Laubbäume auf Stellplätzen: Jeweils zehn Parkplätze sind mit einem hochstammigen Laubbaum gemäss Artenliste D (Stammumfang minders 15 – 18 cm) zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Ausfalls gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

• Landschaftsgärtnerische Anlage nicht überbaubarer Grundstücksflächen: Flächen, die nicht als Arbeits-, Stellplatz- und Lagerflächen genutzt werden, sind landschaftsgärtnerisch anzulegen.

• Fassadenbegrünung: Fensterlose Wände ab einer Größe von 50 qm sind zu begrünen, evtl. notwendige Rankhilfen sollten bereits bauseits vorgesehen werden. Dabei ist je 3 m Wandlänge mindestens eine Pflanze zu setzen (s. Artenliste E).

1.7.3 Zuerdung der Ausgleichsmaßnahmen

Die gesamten Ausgleichsmaßnahmen Ö2 und Ö4, wie im Bebauungsplangebiet gekennzeichnet, werden den öffentlichen Erschließungsflächen entsprechend der relativen Eingriffsfächen (=Höhenvergrößerung) zugeordnet.

Die Ausgleichsflächen auf der Parzelle Plannummer 23292 werden den Eingriffen auf den beiden Sonderbaufeldern nördlich und südlich der Bruchstraße zugeordnet.

Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Parzellen der Plannummern 2946, 2948, 3361, 3363/1, 3364/2, 3364/3, 4058/1, 4058/2 werden dem Eingriff auf der Sonderbaufeld östlich des Rückhaltebeckens zugeordnet.

1.7.4 Gehölzartenliste

st = Stammumfang, km = klein- bis mittelgroß, gr = großgroß

• Liste A:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	gr
Fraxinus excelsior	Esche	gr
Prunus avium	Vogel-Kirsche	gr
Quercus robur	Stiel-Eiche	gr
Quercus robur	Winter-Linde	gr
Ulmus glabra	Berg-Ulm	gr
Acer campestre	Feld-Ahorn	km
Carpinus betulus	Hainbuche	km
Morus nigra	Wild-Äpfel	km
Salix viminalis	Vogelbeere	km
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	st
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn	st
Corylus avellana	Hessestruch	st

• Liste B:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	gr
Acer glaberrimus	Spitz-Ahorn	gr
Fraxinus excelsior	Esche	gr
Quercus robur	Stiel-Eiche	gr
Tilia cordata	Winter-Linde	gr
Ulmus glabra	Berg-Ulm	gr
Salix purpurea	Purpur-Weide	km
Salix viminalis	Korb-Weide	km
Salix aurita	Ohr-Weide	st

• Liste C:

Alnus glutinosa	Erlen	gr
Fraxinus excelsior	Esche	gr
Quercus robur	Stiel-Eiche (in höherer Uferzone)	gr
Salix fragilis	Bruch-/Knack-Weide	km
Salix viminalis	Korb-Weide	km
Salix purpurea	Purpur-Weide	km
Salix viminalis	Korb-Weide	km
Salix aurita	Ohr-Weide	st

• Liste D:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	gr
Fraxinus excelsior	Esche	gr
Quercus robur	Vogel-Kirsche	gr
Ulmus glabra	Stiel-Eiche	gr
Tilia cordata	Winter-Linde	gr
Ulmus glabra	Berg-Ulm	gr
Acer campestre	Feld-Ahorn	gr
Carpinus betulus	Hainbuche	km
Salix viminalis	Vogelbeere	km
Sorbus aucuparia	Hochstamm-Obstbäume (möglichst bewährte landschaftstypische Sorten)	km

alternativ können Hochstamm-Obstbäume (möglichst bewährte landschaftstypische Sorten) gepflanzt werden z. B.:

Champagner Renette	gr
Danziger Kantapfel	gr
Leidgrüfel	gr
Rheinischer Bohnapfel	gr
Schnorr aus Northausen	gr
Alexander Lucas	gr
Gellerts Butterbirne	gr
Frankenbacher Mostbirne	gr
Alexander Lucas	gr
Große schwarze Knopfkirsche	km
Hedelfingler Resenkirche	km

• Liste E:

Campsis radicans	Trompetenblume	km
Clematis spec.	Walrebe	km
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	km
Lonicera spec.	Heideglocke	km
Knöterich	Knöterich	km
Polygonum persicaria	Blaukraut	km
Wisteria sinensis	Wisteria	km
Salix viminalis	Korb-Weide	km
Hedera helix	Efeu	st
Parthenocissus tricuspidata	Wildrebe	st
Vitex	Wilder Wein	st

2.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 6 LBAUO)

2.1 Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 LBAUO)

Werbeanlagen sind nur in den Sonderbaufeldern zulässig. Es sind ausschließlich Werbeanlagen zulässig, die auf die Einrichtung selbst hinweisen.

2.1.1 Werbeanlagen an Gebäuden

Werbeanlagen an Gebäuden in Richtung Außenbereich sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur zulässig unterhalb der Oberkante der Fassadenflächen, sie dürfen eine Eindeckhöhe von 5 m² nicht überschreiten und höchstens die Hälfte der betroffenen Fassadenbreite lang sein.

An jeder Gebäudeseite sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehr Geschosse, ist nur eine Werbeanlage je Geschoss zulässig. Hat ein Gebäude zwei Fassaden, so ist je Fassade nur eine Anlage zulässig.

2.1.2 Freistehende Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig bis zu einer Höhe von maximal 5,0 m und bis zu einer maximalen Eindeckhöhe von 5m² Werbefläche je Seite der Werbeanlage.

2.1.3 Lichtwerbeanlagen

Lichtwerbeanlagen sind nur zulässig als konstant leuchtende Werbeanlagen. Lauf- und Wechsellicht-Werbeanlagen sind unzulässig.

2.2 Dachform (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAUO)

In den mit A gekennzeichneten Bereichen sind ausschließlich flächigere Flachdächer unzulässig. Kombinationen von Flachdächern mit anderen Dachformen sind zulässig, dabei darf der Flachdachanteil ein Drittel der zu überdeckenden Fläche nicht überschreiten. Geeignete Dächer müssen in diesen Bereichen eine Mindestneigung von 15° aufweisen.

Ansonsten sind im gesamten Sondergebiet geneigte Dächer bis zu einer Höchstneigung von 45° zulässig.

C. HINWEISE UND AUFLAGEN - Nicht Bestandteil der Satzung -

Bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen einschließlich Befahrungsmassnahmen sind die Hinweise und Auflagen von nachfolgend benannten Trägern öffentlicher Belange zu beachten:

- PFALZWERKE AG LUDWIGSHAFEN
- Vor Durchführung von Bauarbeiten ist die Zustimmung der Betriebsverwaltung Mainz; hierzu sind alle betroffenen Bauarbeiten zur Stellungnahme vorzulegen.
- Die Erreichbarkeit der Masten der Freileitung und der Trafostationen sind ihr durch das Freihalten von Zufahrten zu ermöglichen.
- Innerhalb des Schutzbereiches der 20-kV-Freileitung dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Innerhalb des Schutzbereiches der 20-kV-Kabelleitung müssen die Gehölzstände einen Abstand von 2,0 m zum Kabel einhalten oder besondere Schutzvorkehrungen gegen das Kabel aufweisen.
- GEWÄSSERZWECKVERBAND ISENACH-ECKBACH
- Vor Durchführung von Planarbeiten längs dem Graben sind diese mit dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach abzustimmen.
- STRASSEN- UND VERKEHRSMITTEL SPEYER
- Die Kosten für eventuell erforderliche Schallschutzvorkehrungen gegen den von der B 271 neu (bestimmter Abschnitt) und der B 37 neu ausgehenden Verkehrslärm aus dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen gehen zu Lasten der Vorhabenträger im Baugebiet.
- Die Anlage der Böschungsfähren bzw. Straßenbereiche der B 271 neu obliegt dem Bund. Die Erhaltung des im Rahmen des Bau der B 37 neu ausgewiesenen Pufferstreifens am Graben E 34 obliegt dem Bund.

Bebauungsplan

"Westerweiterung Gewerbegebiet Bruch" der Stadt Bad Dürkheim

Übersicht: Bebauungsplangebiet

Projekt:
Bebauungsplan "Westerweiterung Gewerbegebiet Bruch" der Stadt Bad Dürkheim

Projektüberarbeitung:
Dipl.-Ing. Christian Engel
Sitzbaubauhe Beratungsbüro

Projektstand:
Stand: 06/1999